

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-1200/428/15-MPA BS

Gegenstand:

Bahnenförmige Abdichtung im Verbund mit Fliesen und
Plattenbelägen (AIV-B)

Bostik Ardatec Membran

zur Verwendung als Bauwerksabdichtung gemäß
Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.50

Antragsteller:

Bostik GmbH
An der Bundesstraße 16
33829 Borgholzhausen

Ausstellungsdatum:

01. Oktober 2015

Geltungsdauer bis:

01. Oktober 2020

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 5 Anlagen.



A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der bahnenförmigen Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen mit der Produktbezeichnung Bostik Ardatic Membran der Firma Bostik GmbH als Bauwerksabdichtung gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.50. Es gilt nur im Zusammenhang mit der Verwendung der Fliesenkleber „Bostik Ardaflex Flexmörtel“ der Firma Bostik GmbH.

1.2 Verwendungsbereiche

Das Bauprodukt Bostik Ardatic Membran darf in folgenden Bereichen verwendet werden:



Beanspruchungsklasse A

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z. B.: Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich und privat).

und/oder

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen im Außenbereich, die mit Gebäuden in Verbindung stehen und auf denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z. B.: Wände und Bodenflächen von Schwimmanlagen, die unmittelbar mit Gebäuden verbunden sind.

und/oder

Beanspruchungsklasse B

Direkt durch Füllwasser mit Trinkwassereigenschaften beanspruchte Wand- und Bodenflächen von Behältern wie Schwimmbecken und Trinkwasserspeicher im Innenbereich und im Außenbereich, wenn diese direkt mit Gebäuden verbunden sind, bis zu einer maximalen Füllhöhe von 4 m WS.

und/oder

Beanspruchungsklasse C

Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch und Reinigungswasser umgegangen wird, bei begrenzter chemischer Beanspruchung (Prüfmedien gem. Abs. 3.3.3 der Prüfgrundsätze), wie z.B. in gewerblichen Küchen und Wäschereien. Ausgenommen sind Räume, die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG zuzuordnen sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt Bostik Ardatec Membran ist ein System bestehend aus den folgenden Komponenten:

- „Bostik Ardatec Membran“
beidseitig mit einem PP-Vlies kaschierte Polyethylen-Folie (Folienmindestdicke: 0,2 mm)
- „Bostik Ardatape 120 Extra“
beidseitig vlieskaschierte Polyethylen-Folie (Breite: 12 cm)
- „Bostik Ardatape Inside“ und „Bostik Ardatape Outside“
beidseitig vlieskaschierte Polyethylen-Folie (Schenkellänge 11 cm)



- „Bostik Ardatape Wall“ und „Bostik Ardatape Floor“ beidseitig mit einem vlieskaschierte (PP-Vlies) Polyethylen-Wand- bzw. Bodenmanschette
- „Bostik Ardaflex Flexmörtel“
hydraulisch erhärtender Fliesenkleber nach DIN EN 12004
- „Bostik Aqua Blocker“
Dichtstoff auf Basis eines MS Polymer
- „Bostik Ardatec 1K Flex“
einkomponentige flexible Dichtschlämme (Kunststoff-Mörtelkombination).
- „Bostik Ardatec 1K Hybrid“
einkomponentige flexible Dichtschlämme (Kunststoff-Mörtelkombination)

„Bostik Ardaflex Flexmörtel“ wird zum Verkleben der Abdichtungsbahn auf dem Untergrund und zum Verkleben von Fliesen auf der Abdichtungsbahn verwendet.

„Bostik Aqua Blocker“, „Bostik Ardatec 1K Flex“ und „Bostik Ardatec 1K Hybrid“ können zum Verkleben von Überlappungen und zum Verkleben der Manschetten eingesetzt werden.

Der Abdichtungsstoff ist der Gruppe der bahnenförmigen Abdichtungsstoffe zuzuordnen.

Die Verwendbarkeitsprüfung gemäß 2.1.3 wurde mit einem Produkt dieser Zusammensetzung durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die dieser Zusammensetzung und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen.

2.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte des Produkts ergeben sich aus dem unter 2.1.3 genannten Untersuchungsbericht.

2.1.3 Eigenschaften

Die aus dem Produkt „Bostik Ardatec Membran“ hergestellte Bauwerksabdichtung weist nachfolgende Eigenschaften auf. Sie ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend:

- maßhaltig
- zugfest
- widerstandsfähig gegen Weiterreißen
- wasserdicht (Bahn)
- widerstandsfähig gegen stoßartige Belastung
- beständig gegen Kalilauge
- chemikalienbeständig gegen Prüfmedien nach Abschnitt 3.3.3 der Prüfgrundsätze
- haftzugfest (trocken/nass)
- temperatur- und alterungsbeständig
- rissüberbrückend
- wasserdicht im Einbauzustand unter Verwendung der unter 2.1.1 genannten Komponenten



Das Produkt erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse B2 „normal entflammbar“ nach DIN 4102-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen Teil 2: Bahnenförmige Verbundabdichtung mit den Untersuchungsberichten Untersuchungsbericht Nr. 1200/219/15 vom 03.09.2015 der MPA Braunschweig erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt „Bostik Ardatec Membran“ wird werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß den Angaben des Herstellers erfolgen.

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

Hinsichtlich der frostfreien Lagerung der Gebinde und der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Zusammengehörige Systembestandteile sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Chargennummer
- Herstellungsdatum und Haltbarkeit oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift



3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

3.2 Erstprüfung

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 (Anlage 1, Tabelle 2 der PG-AIV-B) vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerkes entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Im Rahmen der WPK sind die Prüfungen nach Anlage 2 (Tabelle 3 der PG-AIV-B) mit der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die in Anlage 3 (Tabelle 4 der PG-AIV-B) angegebenen Toleranzen abweichen.

Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktionszusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten wie Verstärkungseinlagen und Grundierungen zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsmäßigen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines „Werkzeugnisses 2.2“ nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage und/oder der Grundierung geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet werden.



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten, und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4 Ausführung und Verarbeitung

Das Bauprodukt „Bostik Ardatec Membran“ muss in Kombination mit den unter 2.1.1 aufgeführten Komponenten für den Verwendungsbereich nach 1.2 ausgeführt werden. Nach der Ausführung der Abdichtung dürfen sich Risse im Untergrund nicht mehr als 0,2 mm aufweiten.

Bei der Verarbeitung des Produktes „Bostik Ardatec Membran“ und der Herstellung des Abdichtungssystems „Bostik Ardatec Membran“ ist die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers (Anlage 4 - 5) zu beachten.



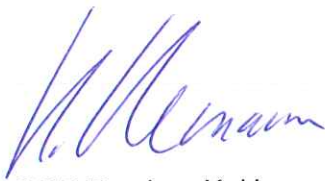
5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 25 der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.50 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen.

i. A.



ORR Dr.- Ing. K. Herrmann
Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Min. F. Ehrenberg
Sachbearbeiter

Tabelle 2: Umfang der für die Erstprüfung (EP) erforderlichen identifizierenden Prüfungen			
Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung und Abschnitt Nr.	Prüfung erforderlich für Verwendungsbereich / Beanspruchungsklasse A, B, C
Prüfungen der Bahn im Anlieferungszustand			
1	Sichtbare Fehler	3.2.1.1	X
2	Länge, Breite, Geradheit und Planlage	3.2.1.2	X
3	Dicke und flächenbezogene Masse	3.2.1.3	X
4	Verhalten beim Zugversuch	3.2.1.4	X
5	Widerstand gegen Weiterreißen	3.2.1.5	X
6	Wasserdichtheit	3.2.1.6	X
7	Widerstand gegen stoßartige Belastung	3.2.1.7	X
Prüfungen an den Verbundkörpern			
8	Trocken- und Nassfestigkeit	3.3.1	X
Prüfungen an den weiteren Komponenten			
9	z. B.: Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die Identifikationsprüfungen für weitere Komponenten sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4 entnommen werden.



Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung und Abschnitt Nr.	Prüfung erforderlich für Verwendungsbereich / Beanspruchungsklasse		
			Pro Schicht / Charge	2x jährlich	1x jährlich
Prüfungen der Bahn im Anlieferungszustand					
1	Sichtbare Fehler	3.2.1.1	X		
2	Länge, Breite, Geradheit und Planlage	3.2.1.2	X		
3	Dicke und flächenbezogene Masse	3.2.1.3	X		
4	Verhalten beim Zugversuch	3.2.1.4		X	
5	Widerstand gegen Weiterreißen	3.2.1.5		X	
6	Wasserdichtheit	3.2.1.6			X
7	Widerstand gegen stoßartige Belastung	3.2.1.7			X
Prüfungen an den Verbundkörpern					
8	Trocken- und Nassfestigkeit	3.3.1			X ¹⁾
Prüfungen an den weiteren Komponenten					
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4 entnommen werden.		

¹⁾ In Abstimmung mit der Prüfstelle mit mind. einem Kleber je Gattung



Tabelle 4: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK und der Erstprüfung

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung und Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche
Prüfungen der Bahn im Anlieferungszustand			
1	Sichtbare Fehler	3.2.1.1	keine
2	Breite, Geradheit Planlage	3.2.1.2	Herstellerangabe -0,5 % / +1,0 % $g \leq 50 \text{ mm}$ $p \leq 5 \text{ mm}$
3	Dicke flächenbezogene Masse	3.2.1.3	$\geq 0,2 \text{ mm}$; - 5 % und + 10 % MDV - 5 % und + 10 % MDV
4	Verhalten beim Zugversuch Höchstzugkraft Dehnung	3.2.1.4	MDV $\pm 10 \%$ MDV $\pm 10 \%$
5	Widerstand gegen Weiterreißen Weiterreißkraft Weiterreißwiderstand	3.2.1.5	MDV $\pm 10 \%$ MDV $\pm 10 \%$
6	Wasserdichtheit	3.2.1.6	dicht
7	Widerstand gegen stoßartige Belastung	3.2.1.7	dicht
Prüfungen an den Verbundkörpern			
8	Trocken- und Nassfestigkeit	3.4.1	$\geq 0,5 \text{ N/mm}^2$ ($\geq 0,2 \text{ N/mm}^2$)
Prüfungen an den weiteren Komponenten			
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahme der WPK erforderlichen Toleranzbereiche sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen und sollte sich an den o.g. Bereichen orientieren.

MDV = Hersteller-Nennwert

Vom Hersteller angegebener Wert einschließlich einer angegebenen Toleranz





Bostik GmbH, Postfach 1154, 33825 Borgholzhausen, Germany

Verarbeitungsanleitung des Abdichtungssystems **Bostik Ardatec Membran**

Abdichtungsbahn aus modifiziertem Polyethylen, ober und unterseitig
mit Polypropylen-Vlies kaschiert.

Art und Beschaffenheit der Untergründe

Mineralische Untergründe, wie Beton oder Zementestriche. Der Untergrund muss tragfähig, ausreichend trocken, ebenflächig, und frei von Ausblühungen oder Verschmutzungen sein. Leichtes Anfeuchten des Untergrunds mit Wasser ist empfehlenswert.

Verarbeitungsabfolge und benötigte Materialien

Zur Überbrückung von Boden- und Eckenfugen sind diese mit Dichtband, **Bostik Ardatape 120 Extra**, bzw. vorgeformten Innen- und Außenecken, **Bostik Ardatape Inside** und **Bostik Ardatape Outside**, zu verstärken. Übergänge zu Bodenabläufen oder Wanddurchdringungen sind mit entsprechenden Boden- oder Wandmanschetten **Bostik Ardatape Floor** oder **Bostik Ardatape Wall**, zu versehen.

Das Einkleben der Dichtbänder, -ecken und -manschetten erfolgt mit **Bostik Ardatec 1K Flex**, einer beidseitig aufzutragenden, Kunststoff vergüteten, mineralischen Dichtschlämme. **Bostik Ardatec 1K Flex** ist im Verhältnis 3,6 Liter Wasser auf 20 Kg Pulver mit Wasser anzumischen und muss nach einer Reifezeit von ca. 3 Minuten binnen 1 Stunde verarbeitet werden.

Die Verarbeitung sollte generell, auch bei den nachfolgenden Schritten, bei Lufttemperaturen zwischen 5 ° und maximal 30 °C erfolgen. Die Oberflächentemperatur der Bauteile sollte 10 °C nicht unterschreiten.

Ca. 3 – 4 Std. später sind die abzudichtenden Bauteile ganzflächig mit **Bostik Ardaflex Flexmörtel**, einem zementären, Kunststoff modifiziertem Dünnbettmörtel der Leistungsklasse C 2TE S1, einzustreichen. Das Mischungsverhältnis beträgt 7,5 Liter Wasser auf 25 kg Mörtelpulver, die Reifezeit liegt bei 3 Minuten. Binnen längstens 4 Stunden muss das angemischte Material verarbeitet werden. Dabei soll der Fliesenklebstoff mit 4 mm Zahnung aufgetragen werden.

Das Einlegen der Abdichtungsbahn, **Bostik Ardatec Membran**, muss binnen 30 Minuten nach Auftragen des Fliesenmörtels erfolgen, wobei die Bahnen sowohl auf Stoß als auch überlappend mit 5 cm Überstand eingeklebt werden können.

Im Überlappungsbereich sind die Bahnen vollflächig zu verkleben. Zur Verklebung und Abdichtung können wahlweise folgende Produkte eingesetzt werden:





Bostik GmbH, Postfach 1154, 33825 Borgholzhausen, Germany

- **Bostik Ardatec 1K Flex**, die bereits zum Einkleben der Dichtbänder eingesetzte Dichtschlämme
- **Bostik Ardatec 1K Hybrid**, ebenfalls eine Kunststoff vergütete mineralische Dichtschlämme
- **Bostik Aqua Blocker**, ein Flüssigkunststoff auf Basis Silan modifizierter Polymere (SMPs)

Bostik Ardatec 1K Hybrid ist im Verhältnis 4,4 Liter Wasser auf 20 kg Schlämmeypulver mit Wasser anzumischen. Nach einer Reifezeit von 2 bis Minuten muss das Material innerhalb von 30 Minuten appliziert werden.

Bostik Aqua Blocker wird gebrauchsfertig geliefert und härtet nach dem Auftragen durch eine chemische Reaktion mit Luft- und/oder Materialfeuchte zu einer zähelastischen Kleb- und Dichtmasse aus. Bei 20 °C und 50 % Relativer Luftfeuchtigkeit ist die Klebeverbindung nach 24 Std. voll belastbar. Niedrigere Temperaturen und/oder Luftfeuchten verzögern die Aushärtung.

Werden die Dichtbahnen auf Stoß verklebt, dann sind die ‚Nähte‘ durch Überkleben mit Dichtband **Bostik Ardatape 120 Extra** zu sichern. Als Klebemittel eignen sich die bereits im Zusammenhang mit der Verklebung der Überlappungsbereiche genannten 3 Produkte.

Aufbringen von Fliesen und Platten

Ca. 1 Tag nach Abschluss der Abdichtungsarbeiten kann **Bostik Ardatec Membran** verfliesen werden.. Gemäß Prüfzeugnis ist dafür der bereits zum Aufkleben der Abdichtungsbahnen eingesetzte Fliesenklebstoff (Dünnbettmörtel) **Bostik Ardaflex Flexmörtel** zu verwenden. Der Verbund ist nach 3 Tagen belastbar.

Die maximal zulässige Anwendungstiefe beträgt 4 Meter.

